

Regulierung der Versicherer unter besonderer Berücksichtigung von Solvency II

Die Solvabilitätssicherung steht zunehmend im Fokus

Die **Versicherungswirtschaft** zählt zu den **besonders umfassend regulierten** Branchen. Die Sicherung der Ansprüche der Versicherten – der wesentliche Schutzgedanke zur Rechtfertigung der gesetzlichen Eingriffe – hat vor dem Hintergrund des aktuellen Zinsumfeldes weiter an Bedeutung gewonnen.

Ein europäischer Binnenmarkt ist auch in der Versicherungswirtschaft längst geschaffen; im Vergleich zum Bankensektor (Stichwort Bankenunion) klafft aber noch eine Lücke. Mit den Regulierungen, die unter dem Sammelbegriff **Solvency I** zusammengefasst wurden, wurde ein erster großer Schritt zur Harmonisierung der Solvabilitätsvorschriften in Europa vollzogen.

Das Ziel von **Solvency II** war, ein Solvabilitätssystem zu schaffen, das den **echten Risiken eines Versicherers besser als bisher Rechnung trägt**. Das neue Solvabilitätssystem sollte nicht zu viele Vorschriften enthalten, und damit eine unangemessene Komplexität vermieden werden. Statt spezieller nationaler Aufsichtssysteme geht es mit Solvency II darum, die Regeln für 28 EU-Staaten zu vereinheitlichen.

Die Funktionsweise von Solvency II beruht auf drei Säulen:

- Kapitalanforderungen,
- Governance und Risikomanagement,
- Anforderungen an das Berichtssystem.

Für die seit Jahresbeginn zur Anwendung kommenden Solvency II-Vorschriften steht der Praxistest noch aus. Die Komplexität des neuen Regelwerks ist eher von größeren Gesellschaften mit entsprechend geschulten Fachkräften zu bewältigen, die dann auch noch häufig das vermeintlich kapitalschonendere interne Berechnungsverfahren anwenden. Das ist für die Transparenz und Vergleichbarkeit der Solvabilität der Versicherer nicht förderlich. Sicher ist schon jetzt, dass die **Volatilität der Solvabilitätsquoten im Zuge des marktwerbasierten Ansatzes steigt**.

Unternehmensberichte zur Einhaltung der mit Solvency II gesetzten neuen Standards halten sich noch in Grenzen. Der Allianz Konzern nannte für 2015 eine Kapitalquote von 200% nach 191% im Vorjahr. Munich Re nannte Deckungsquoten von 302% für 2015 und 277% für 2014. Die beiden führenden inländischen Versicherer, die diese Quoten nach einem internen, von der BaFin genehmigten Modell berechnen, zeigen damit **eine sehr hohe Überdeckung**.

Aktuelles Regulierungs- ...

- ▶ Die Versicherer sind in Deutschland traditionell umfassend reguliert

Die Versicherungswirtschaft gehört zu den traditionell besonders umfassend regulierten Branchen. In Deutschland beispielsweise trat das bis heute geltende **Versicherungsaufsichtsgesetz** (VAG) bereits 1901 in Kraft. Das die Rechte und Pflichten von Versicherern und Versicherungsnehmern regelnde **Versicherungsvertragsgesetz** (VVG) besteht seit 1908. Mit dem **Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen** (BAG) 1951 wurde das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) geschaffen, 2002 erfolgte die Integration in die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** (BaFin) mit Sitz in Bonn und Frankfurt am Main. Bis auf Weiteres bleibt die Aufsicht über die Versicherungen und die betriebliche Altersvorsorge schwerpunktmäßig bei den nationalen Aufsichtsbehörden.

- ▶ Aufsicht durch die *BaFin* in Deutschland, die *EIOPA* in der EU ...

Neben der nationalen Aufsicht wurde eine Agentur der EU mit der Bezeichnung **European Insurance and Occupational Pensions Authority** (EIOPA) mit der EU-Ratsverordnung 1094/2010 vom 24. November 2010 mit Sitz in Frankfurt geschaffen. Grundlegend für die neue Institution war, dass die Finanzkrise 2007 und 2008 **erhebliche Schwachstellen bei der Finanzaufsicht** offenbart hätte. Nach Artikel 29 der EU-Ratsverordnung soll die Behörde bei der Schaffung einer **gemeinsamen Aufsichtskultur in der Union und einer Kohärenz der Aufsichtspraktiken** sowie bei der Gewährleistung einheitlicher Verfahren und kohärenter Vorgehensweisen in der gesamten Union eine aktive Rolle spielen. Sie soll zumindest folgende Aufgaben haben:

- a) Stellungnahmen an die zuständigen Behörden abgeben,
- b) Förderung eines effizienten bi- und multilateralen Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden,
- c) Entwicklung qualitativ hochwertiger, einheitlicher Aufsichtsstandards einschließlich Berichterstattungsstandards sowie internationaler Rechnungslegungsstandards,
- d) Überprüfung der Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von der Behörde herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen und ggfls. Vorschlag von Änderungen,
- e) Einrichtung von sektorspezifischen und sektorübergreifenden Schulungsprogrammen, Erleichterung des Personalaustausches.

Die Behörde kann zur Förderung gemeinsamer Aufsichtskonzepte und -praktiken gegebenenfalls neue praktische Hilfsmittel und Instrumente entwickeln, die die Angleichung erhöhen. Darüber hinaus sollte die Behörde nach Ansicht der EU-Räte (in der Ratsverordnung 1094/2010 unter (10)) auch in der Lage sein, Finanztätigkeiten, durch die das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des gesamten oder von Teilen des Finanzsystems in der Union gefährdet wird, in bestimmten Fällen vorübergehend zu verbieten oder zu beschränken.

- ▶ ...und durch die *IAIS* auf internationaler Ebene

Über die nationalen Behörden und die EIOPA hinaus besteht die 1994 gegründete **International Association of Insurance Supervisors** (IAIS) mit Sitz in Basel. Die Aufgaben umfassen Mitgliederschulungen, Kooperation und Informationsaustausch zwischen nationalen Aufsichtsbehörden sowie die Entwicklung/Verabschiedung von Prinzipien/Standards, die für nationale Aufsichtsbehörden relevant sind.

... und Zinsumfeld

- ▶ Verändertes Umfeld durch Niedrigzinsen

Mit den Zinsentscheidungen durch die EZB wurde **geldpolitisch eine neue Phase eingeleitet**. Nach der Leitzinssenkung am 10.03.2016 von bisher 0,05 auf 0,00% und der Verringerung des Einlagezinses der Banken sind die Zinsen derzeit extrem niedrig. So wurde der Einlagesatz von -0,3 auf -0,4% gesenkt. Mit dem leicht erhöhten Strafzins soll die Kre-

ditvergabe an die Wirtschaft durch Kreditinstitute stimuliert werden. Für die Versicherer und die Versicherten verschärfen sich durch die Geldpolitik der EZB die finanziellen Belastungen. Es ergeben sich auch in operativer Hinsicht bemerkenswerte Folgeeffekte für Altersvorsorgeprodukte. So ist der Absatz von Lebensversicherungen durch das anhaltende Niedrigzinsumfeld bereits erheblich unter Druck geraten. Insbesondere Altverträge mit höheren Zinsversprechen sind für die Versicherer unattraktiv geworden.

Solvency I

- Schaffung eines gemeinsamen Versicherungsmarktes seit den 70er Jahren

Das inländische Solvabilitätssystem orientierte sich an einer **konservativ investierenden und reservierenden Versicherungswirtschaft mit Fokus auf die Passivseite der Bilanz**. Da das Versicherungsgeschäft als ‚local business‘ galt, waren die Harmonisierungsbestrebungen auf EU-Ebene zunächst nicht besonders ausgeprägt. Nach der Veröffentlichung des Cecchini-Reports 1988 und dem darin in Aussicht gestellten zusätzlichen Wachstum durch einen einheitlichen Binnenmarkt in der Europäischen Union mit freiem Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr beschleunigten sich die Anstrengungen zur supranationalen Regelvereinheitlichung. Der Binnenversicherungsmarkt trat ab 1994 in Kraft.

- Änderungsvorschläge im Müller-Report 1997

Im gleichen Jahr wurde auch die so genannte Müller-Kommission gebildet. Der Namensgeber Dr. Helmut Müller, damals Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen, leitete die Arbeitsgruppe. **1997 wurde der so genannte Müller-Report veröffentlicht, demzufolge einige Änderungen zur besseren Sicherung der Solvabilität notwendig sind** (S. 42, siehe dazu

https://www.knf.gov.pl/Images/Solvency_of_insurance_undertakings_tcm75-18432.pdf):

- Erhöhung der Mindestbeträge für die Garantiefonds
- Eingriffsmöglichkeiten bei einer Beeinträchtigung von Versicherteninteressen bereits im Vorfeld, auch wenn die Solvabilität noch erfüllt ist).

Zwischenzeitlich wurde das Aufsichtsregime in Europa weiter angepasst, um den Anforderungen des Müller-Reports Rechnung zu tragen. Nachdem bereits die Versicherungsaufsicht in Europa durch die Erste EG-Schadenversicherungsrichtlinie (Richtlinie 73/239/EWG) 1973 sowie die Erste EG-Lebensversicherungsrichtlinie (Richtlinie 79/267/EWG) 1979 zunehmend vereinheitlicht wurde, wurde mit weiteren Richtlinien (Richtlinien 88/357/EWG, 90/619/EWG, 92/49/EWG und 92/96/EWG) auch die Dienstleistungsfreiheit geregelt und so das Aufsichtsregime Solvency I für die EU vorbereitet (vgl. dazu ausführlicher:

http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/VersichererPensionsfonds/Aufsichtsregime/SolvencyI/solvency_I_node.html).

- Solvency I führte zu einer Harmonisierung der bislang nationalen Solvabilitätsvorschriften

Zur Einführung von Solvency I wurden noch einige weitere Richtlinien verabschiedet, so u.a. 2002/12/EG vom 5. März 2002 zur Änderung der oben genannten Richtlinie 79/267/EWG, die die Solvabilitätsspanne für Lebensversicherer regelt und 2002/13/EG für die Schadenversicherer. In Deutschland erfolgte die Umsetzung der EU-Richtlinien mit dem Gesetz zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten (10.12.2003, BGBl. I 2003, S. 2478). Das neue Solvabilitätssystem in der EU führte bereits bestehende nationale Vorschriften – mit dem Vergleich von Ist-Solvabilität und Soll-Solvabilität – prinzipiell fort. Solvabilität sollte aber nicht nur zum Jahresabschlussstichtag, sondern zu jedem Zeitpunkt sichergestellt werden. Die Kapitalanforderungen werden nach Solvency I nach dem Vertragsvolumen berechnet, Kapitalanlagen bleiben unberücksichtigt. Das versicherungstechnische Risiko wird nur pauschal behandelt. Diese Mängel führten zu verstärkter Kritik an

den bestehenden Solvency I-Regelungen und zur Ausarbeitung von **Solvency II** ab dem Jahr 2000. In der Richtlinie 2002/12/EG vom 05.03.2002 wird bereits unter (6) darauf hingewiesen, dass **das „derzeitige einfache und solide System, das auf gesunden Grundsätzen basiert und eine umfassende Transparenz aufweist, zufriedenstellend funktioniert, wobei allerdings in bestimmten Fällen gewisse Unzulänglichkeiten festzustellen waren“.**

Solvency II soll echten Risiken besser Rechnung tragen und beruht auf drei Säulen

- ▶ Ziel: Bessere Abbildung der Risiken als bisher

Das Ziel des Solvency II-Projektes war nach Angaben der EU-Kommission, ein Solvabilitätssystem zu schaffen, das den echten Risiken eines Versicherers besser als bisher Rechnung trägt. Das neue Solvabilitätssystem sollte nicht zu viele Vorschriften enthalten und damit eine unangemessene Komplexität vermieden werden. Es soll die Marktentwicklungen reflektieren (Derivate) und auf allgemeinen Rechnungslegungsprinzipien basieren. Statt spezieller nationaler Aufsichtssysteme werden mit Solvency II die Regeln für 28 EU-Staaten vereinheitlicht.

- ▶ Drei Säulen-Ansatz

Die Funktionsweise von Solvency II beruht auf drei Säulen:

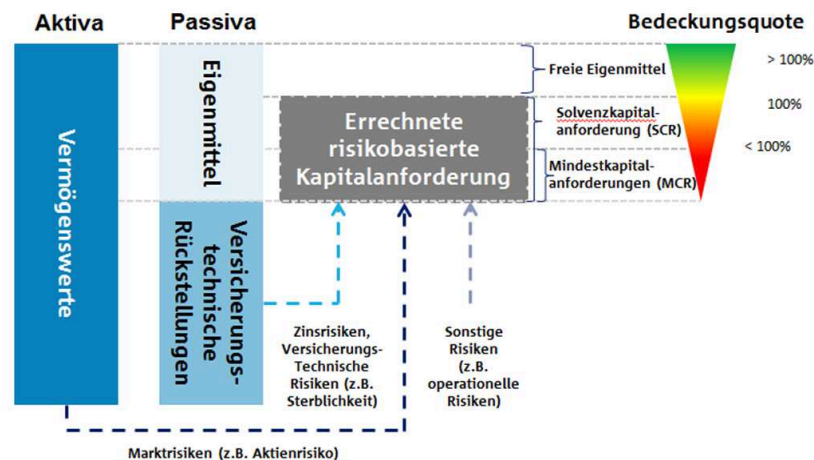
- Säule I: Kapitalanforderungen
- Säule II: Governance und Risikomanagement
- Säule III: Anforderungen an das Berichtssystem.

Solvency II – Säule I: Kapitalanforderungen

- ▶ Säule 1: Kapitalanforderungen

Zu Säule I (Kapitalanforderungen): Nach Solvency II haben die Versicherer zwei unterschiedliche Kapitalanforderungen zu erfüllen, einerseits die Solvenzkapitalanforderung (**‘Solvency Capital Requirement‘**, SCR) und andererseits die Mindestkapitalanforderung (**‘Minimum Capital Requirement‘**, MCR). In der folgenden Übersichtsdarstellung werden die Zusammenhänge veranschaulicht.

Kapitalanforderungen unter Solvency II



Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, www.gdv.de, BayernLB Research

► Freie Eigenmittel und zusätzliche risikobasierte Kapitalanforderungen

Bei den Eigenmitteln wird unterschieden zwischen freien Eigenmitteln und den zusätzlichen risikobasierten Kapitalanforderungen, die mindestens die MCR umfassen. Mit steigendem Risikopuffer und damit deutlich höherer SCR im Vergleich zur MCR bewegt sich der Versicherer zunehmend in der ‚Komfortzone‘ oder hier bildlich dargestellt vom roten in den orange-gelben Bereich. In Addition mit den freien Eigenmittel wird dann der ‚grüne Bereich‘ erreicht. Grundsätzlich gilt: Je mehr SCR, umso besser. Auch für die Aufsichtsbehörden signalisiert eine solche Kapitalstärke solide finanzielle Verhältnisse. Dann wäre das Verhältnis zwischen den Eigenmitteln des Versicherers und den nach Solvency II geforderten Eigenmitteln bei mindestens 100%.

► Berechnung der Kapitalanforderungen für Vermögenswerte,...

Vermögenswerte werden gemäß Art. 75 der Solvency II-Richtlinie (2009/138/EG vom 25. November 2009) grundsätzlich mit dem Markt- bzw. Zeitwert (**werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten**) angesetzt. Folgende Einflussgrößen sind entsprechend den Richtlinien 2009/138/EG und 2014/51/EU sowie der delegierten Verordnung der EU (2015/35) nach der EIOPA dabei als Marktrisiken relevant:

- Zinsrisiken (Erfassung der Volatilität risikofreier Basiszinssätze, eigenes Untermodul)
- Aktienrisiko (Preisverfallsrisiko, kein Wert unter Null möglich, eigenes Untermodul)
- Wechselkursrisiko (reduzierter Schockfaktor für Währungen, die an den Euro gekoppelt sind, eigenes Untermodul)
- Immobilienrisiko (ähnliches Risikoprofil innerhalb und außerhalb Europas, links Abweichung von der Rendite-Normalverteilung, eigenes Untermodul)
- Spreadrisiko (Annahmen: bei 200-Jahresereignis steigen die Spreads für alle Instrumente, keine Diversifikation zwischen den Unter-Untermodulen, eigenes Untermodul)
- Risiko Marktrisikokonzentrationen (nur Engagements gegenüber der Gegenpartei werden erfasst, eigenes Untermodul).

► ...für versicherungstechnische Risiken...

Auf die vielfältigen versicherungstechnischen Risiken in den einzelnen Segmenten wird hier nicht im Detail eingegangen, da diese Regulierungskomplexität den Rahmen dieser Ausarbeitung sprengen würde. Es geht um folgende Risiken:

- Nichtlebensversicherungsrisiko (Prämien- und Reserverisiko, Katastrophenrisiko),
- Lebensversicherungsrisiko (Sterberisiko, Langlebigkeitsrisiko, Invaliditätsrisiko, Kostenrisiko, Stornorisiko, Katastrophenrisiko),
- Krankenversicherungsrisiko (Kostenrisiko, Prämien- und Reserverisiko, Epidemierisiko),
- Ausfallrisiko.

Grundsätzlich gilt für die Passivseite das Gleiche wie für die Aktivseite, dass **Markt- bzw. Zeitwerte** anzusetzen sind. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen wird, soweit möglich, mit dem Marktwert angesetzt. Falls ein Marktwert nicht verfügbar ist, werden ein bester Schätzwert und eine Risikomarge ermittelt. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist in Artikel 77 der Solvency II-Richtlinie (2009/138/EG) geregelt.

► ...und sonstige operative Risiken

Darüber hinaus sind sonstige operative Risiken zu erfassen. Für die Ermittlung des Eigenmittelbedarfs sind drei Berechnungsansätze möglich (siehe http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Eigenmittelanforderungen/OperationelleRisiken/operationellerisiken_node.html).

- ▶ MCR ist die Untergrenze von SCR

MCR ist die Untergrenze der SCR. Folgende Restriktionen sind für MCR zu beachten:

- Untergrenze 25% des SCR
- Obergrenze 45% des SCR
- Die Mindestuntergrenze in absoluten Größen beläuft sich auf 2,5-3,7 Mio. Euro je nach Geschäftsart
- Mindestens 80% der MCR hat die Bedingungen des harten Tier-1 Eigenkapitals zu erfüllen
- Kapitalinstrumente nach Tier-3 und untergeordnete Kapitalinstrumente sind nicht geeignet.

Die MCR-Berechnung ähnelt der Bestimmung der unter Solvency I geforderten Solvabilitätsspanne. Sie stützt sich auf Größenindikatoren des Versicherungsgeschäfts, für Lebensversicherer auf den Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen und das Risikokapital, für Schadenversicherer auf den Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen und den Betrag der jährlichen Beiträge.

- ▶ MCR bewegt sich in einem Korridor von 25 bis 45% des SCR

Zur Sicherstellung der Verbindung zwischen MCR und SCR ist das MCR auf einen **Korridor von 25-45% des SCR beschränkt**. Solch eine Verbindung soll das stufenweise und verschärfte Einschreiten der Aufsichtsbehörde entsprechend der Finanzlage des Versicherers ermöglichen.

- ▶ SCR – Definition und Zusammensetzung

SCR ist das Kapital, das ein Versicherer vorhalten muss, um mit ausreichend hoher Sicherheit seine Verpflichtungen erfüllen zu können, die Berechnung erfolgt nach dem Standardmodell oder eigenen Modellen. Es wird als Value at Risk (VAR) zu einem Konfidenzniveau von 99,5 Prozent berechnet. Weiter gilt:

- Der Anteil von Tier-1 Instrumenten muss mindestens 50% der SCR betragen
- Der Betrag von Tier-3 Instrumenten muss unter 15% am SCR liegen
- Die Summe folgender Tier-1 Instrumente sollte sich auf weniger als 20% der gesamten Tier-1 Basiseigenmittel belaufen:
 - Eingezahltes Kapital nachrangiger wechselseitiger Partner/Mitglieder
 - Eingezahltes Vorzugskapital und das Agio auf den Anteil
 - Eingezahlte nachrangige Verbindlichkeiten
 - Posten, die bei vorübergehenden Vereinbarungen enthalten sind.

Das SCR folgt im Standardmodell dem Grundsatz der Unternehmensfortführung.

Daher sollten alle quantifizierbaren Risiken, denen ein Versicherungsunternehmen unter dieser Prämisse ausgesetzt ist, Berücksichtigung finden (Konfidenzniveau 99,5%, s.o.).

- ▶ SCR und Solvabilitätsquote

Nach der Standardformel gilt: **$SCR = BSCR - Adj + SCR Op$** . Die Basissolvanzkapitalanforderung (BSCR) besteht aus verschiedenen Risikomodulen, welche in Artikel 104 der Solvency II-Richtlinie einzeln aufgeführt sind. Das Kürzel Adj steht für die Anpassung aus der Berücksichtigung der risikoabsorbierenden Eigenschaft von zukünftigen Gewinnbeteiligungen und aufgeschobenen Steuern. SCR Op bezeichnet die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko. Die Solvabilitätsquote im Fall des Standardmodells ist damit der Quotient aus den **verfügbaren Eigenmitteln des Versicherers und den freien Eigenmitteln + (BSCR – Adj + SCR Op)**. Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass nach Solvency II der **Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen genauso hoch ist, den Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zahlen würden, wenn sie ihre Verpflichtungen an ein anderes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen weitergeben**. Solvency II berücksichtigt Marktwerte weit stärker als die Bilanzierung nach IFRS. **Vor diesem Hintergrund wird die Volatilität der Solvabilitätsquoten nach Sol-**

Solvency II im Zuge des marktwertbasierten Ansatzes im Vergleich zu den Kennziffern nach Solvency I steigen.

- ▶ Beispielrechnung für die XY-Versicherung...

Folgende, **grob vereinfachte Beispielrechnung** soll die Berechnung der Kapitalanforderungen nach der Solvency II-Standardformel verdeutlichen: Der Versicherer XY weist in seiner Konzernbilanz bei einer Bilanzsumme von 1 Mrd. Euro ein Eigenkapital in Höhe von 100 Mio. Euro aus (Eigenkapitalquote von 10%, Vergleichswerte Allianz und Munich Re für 2015: 7,8% und 11,2%). Das sind aber nur die anhand der Bilanz ablesbaren Daten. Die Ermittlung der Solva-Spanne (Ist-Solvabilität / Soll-Solvabilität) nach Solvency I erfolgte noch bilanznäher und berücksichtigte versicherungstechnische Risiken pauschal. **Nach Solvency II ist die Bilanz neu zu erstellen, um die Eigenmittel als Restgröße weitestgehend marktwertbezogen neu zu bestimmen.** Während die Mindestkapitalanforderung MCR ähnlich wie nach Solvency I Risiken pauschal (Unterstellung linearer Funktionszusammenhänge von Rückstellungen und Prämien) erfasst, ist die **Solvenzkapitalanforderung SCR nur durch ein aufwendiges Bilanzkorrekturverfahren zu ermitteln.**

- ▶ ...zum Zusammenhang von MCR, SCR und...

Ermittlung der Solvabilitäts-Überdeckung nach Solvency II: Die freien, unbelasteten Eigenmittel belaufen sich annahmegemäß auf 60 Mio. Euro (= gesamte eigene Mittel des Versicherers – SCR). Das Mindestkapital (MCR) würde sich bei einem Ansatz von 90 Mio. Euro größer oder gleich 80% des Tier-1 Kapitals belaufen, das 110 Mio. Euro beträgt. Tier-2 mit 10 Mio. Euro wäre kleiner gleich 20% (10/90). Das Solvenzkapital nach Solvency II (SCR) muss damit zwischen 200 Mio. Euro und 360 Mio. Euro liegen. Nehmen wir an, das SCR würde 215 Mio. betragen. Dann läge das MCR bei fast 42% in Relation zum SCR und damit innerhalb der oben genannten Zielrange von 25%-45%. Das Verhältnis von Tier-1 zu SCR wäre dann 110 zu 215 und damit größer gleich 50% wie gefordert (siehe oben, 51%). Wenn Tier-3 10 Mio. Euro beträgt, würde es mit rd. 5% kleiner gleich 15% vom SCR sein, wie unter Solvency II vorgeschrieben. Tier-3 mit 10 Mio. Euro und das gesamte Tier-2 inkl. Nachrangmitteln mit 95 Mio. Euro wären zusammen 105 Mio. Euro und würde damit bei 49% am SCR liegen, d.h. kleiner gleich 50%, wie die Zielstruktur hier (s.o.) lautet.

- ▶ ...zur Berechnung der Solvabilitätsquote

Die Überdeckung von 275 Mio. Euro zu 215 Mio. Euro bzw. einer Solvabilitätsquote von 128% wäre ein gut akzeptabler Wert, mit dem sich der Versicherer XY bereits in einer komfortablen Zone bewegen würde. Die Beispielrechnung sollte auch zeigen, **dass die Solvency II-Vorschriften hinsichtlich der Kapitalzuordnungen eng formuliert sind und die bilanziellen Strukturen der Versicherer voraussichtlich ähnlicher werden.**

- ▶ Aufsichtsrechtliche Konsequenzen bei Unterschreiten von SCR und MCR

Die hier beispielhafte Berechnung der Solvabilitätsquote von 128% würde keine aufsichtsrechtlichen Konsequenzen zur Folge haben (SCR < Eigene Mittel). Es gibt drei Schwellen in Abhängigkeit von der Solvabilitätsquote:

- Eigene Mittel < MCR
- SCR > Eigene Mittel > MCR
- SCR < Eigene Mittel.

Wenn die Eigenen Mittel des Versicherers die Mindestkapitalanforderungen unterschreiten, ist die Erstellung eines kurzfristigen Finanzierungsplans erforderlich, um die MCR wieder zu erfüllen. Die freie Verfügung über Vermögenswerte wird verboten und ein Entzug der Zulassung droht. Wenn die Solvabilitätsquote 100% unterschreitet, d.h. die Eigenen Mittel kleiner als SCR, aber größer als MCR sind, ist ein Sanierungsplan zu erstellen. Das Risikoprofil ist zu verbessern, die freie Verfügung über die Vermögenswerte kann eingeschränkt werden. **Erst wenn die Eigenen Mittel des Versicherers wieder größer als SCR sind, ist eine aufsichtsrechtlich restriktionsfreie wirtschaftliche Betätigung wieder möglich.**

► Nicht berücksichtigte Risiken

Auch eine so ausdifferenzierte (mit dem Nachteil einer zu hohen Komplexität) und lang diskutierte Solvabilitätsregulierung wie Solvency II weist Schwächen auf. So werden folgende Risiken bei der Standardformel nicht explizit formuliert:

- Inflationsrisiko
- Reputationsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Ansteckungsrisiko
- Risiko des Rechtsumfelds.

► Neue Risiken durch Solvency II?

Das systemische Risiko wird z.B. vom IWF in zwei Ansätze mit unterschiedlichen Risikobeurteilungen unterteilt. Bei der so genannten **Domino-Sicht** besteht die Gefahr durch Schieflagen mehrerer Individualversicherer. Wenn sie groß genug und geschäftlich verbunden sind (genauer untersucht werden die sechs Aspekte Größe, Verbund, Substituierbarkeit, Leverage, Finanzierung des Liquiditätsrisikos und Komplexität) kommt es zu einem Zusammenbruch der Marktaktivitäten. Bei der **Tsunami-(oder makroprudentiellen) Sicht** (höheres Risiko als bei Domino-Sicht) steht ein System aus Versicherern bei einem Vermögenspreisschock unter Druck. Die gleichförmige Struktur und das im Kollektiv konforme Verhalten bei einer Krise verstärken die Schockwirkung. Mit Solvency II fällt die Marktvolatilität noch stärker als bei IFRS/US-GAAP aus. **Die Solvabilitätskennzahlen werden künftig stärker schwanken, die Bilanzen werden ähnlicher, wodurch das Systemrisiko deutlich steigen könnte. Hier käme dann die beschriebene Tsunami-Sichtweise zum Tragen, die eine verstärkte makroprudentielle Überwachung nach sich ziehen würde. Kritisch diskutiert wird auch, dass Staatsanleihen bis auf Weiteres regulativ begünstigt bleiben.**

► Interne Modell bedürfen der Zertifizierung durch die Aufsichtsbehörde

Interne Modelle zur Ermittlung des SCR bedürfen der Überprüfung und Zertifizierung von der Aufsichtsbehörde. Die Zertifizierung erfolgt nur dann, wenn das interne Modell dem Risikoprofil des Versicherungsunternehmens besser als das Standardmodell Rechnung trägt. Entsprechenden statistischen Standards, Kalibrierungs-, Validierungs- sowie Dokumentationsstandards muss entsprochen werden. Voll- oder Teilmodelle (nur bei einigen Risikokategorien oder Geschäftsbereichen des Versicherers) können zur Anwendung kommen.

► Kapitalanforderungen für Pensionskassen, Pensionsfonds und Sterbekassen sowie kleine Versicherer (BaFin-Antrag erforderlich) werden weiter nach Solvency I bestimmt

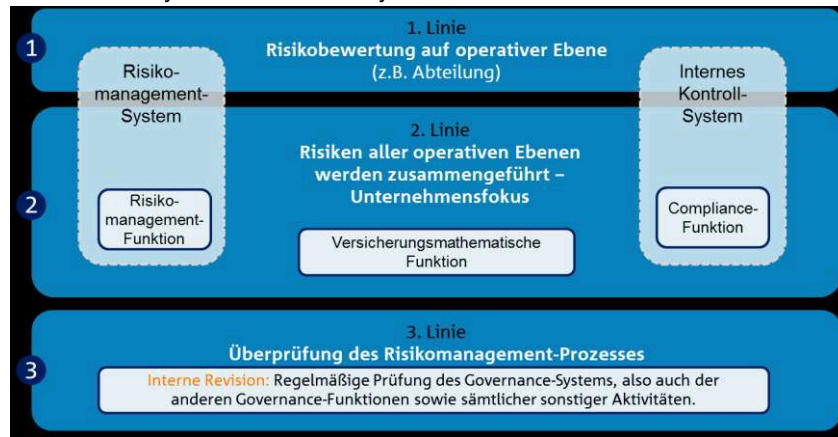
Die Solvency I-Regelungen bleiben für kleine Versicherungen bestehen, wenn sie sich von der BaFin von der Verpflichtung, die Eigenkapitalrichtlinie Solvency II anzuwenden, befreien lassen. Hintergrund der Regelung ist, dass der personalintensive Verwaltungsaufwand für kleinere Gesellschaften in Grenzen gehalten werden soll. Für die Befreiung von der Solvency II-Anwendung müssen die Deckungsrückstellungen von Lebensversicherern kleiner als 17,5 Mio. Euro sein, bei Krankenversicherern beträgt die Schwelle 20 Mio. Euro, bei Schaden-/Unfallversicherern 25 Mio. Euro. Für kleine Versicherungsunternehmen (nach Antrag bei der BaFin, wenn die oben genannten Größenvoraussetzungen erfüllt sind), Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, und Sterbekassen, also Gesellschaften, für die Solvency II grundsätzlich nicht gilt, bleibt Solvency I inhaltlich in Kraft, für sie gelten weiter §§ 213ff VAG, die Kapitalausstattungs-Verordnung (KapAusstV), die Anlageverordnung (AnIV) sowie die Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV).

Solvency II - Säule II: Governance und Risikomanagement

- Säule 2: Governance und Risikomanagement

Das Governance System und Risikomanagement nach Solvency II sieht eine permanente Risikosteuerung und –überwachung vor. Ein- bis viermal jährlich und ad hoc ist die Identifikation und Bewertung von Risiken vorgesehen, mindestens einmal jährlich und ad hoc eine Gesamtsolvabilitätsbedarfsbewertung. Im Vordergrund steht die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Regeln bzgl. der Eigenmittel und der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Governance System nach Solvency II



Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, www.gdv.de, BayernLB Research

Solvency II – Säule III: Anforderungen an das Berichtssystem

- Säule 3: Berichtssystem: Hauptadressaten Aufsicht und...

Die Berichterstattung unter Solvency II hat als **wesentliche Zielgruppen die Öffentlichkeit und die Aufsichtsbehörden**. Der **Regular Supervisory Report (RSR)** ist für die Aufsicht bestimmt, wird jährlich erstellt und umfasst Berichte über die Geschäfts- und Ergebnisentwicklung, Organisation, Risiken, Kapitalmanagement und die Bewertung von Vermögen und Verbindlichkeiten zur Einschätzung der Solvabilität. Vierteljährlich erhalten die Aufsichtsbehörden auch Berichte zur Entwicklung wesentlicher Kennzahlen nach der Durchführung der regulären Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Versicherer.

Berichterstattung unter Solvency II



Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, www.gdv.de, BayernLB Research

► ... Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit erhält jährlich einen **Solvency and Financial Condition Report (SFCR)** mit einer Darstellung der Solvabilitäts- und Finanzlage, die um quantitative Angaben ergänzt werden.

Erste Unternehmensberichte zu Solvency II signalisieren eine sehr komfortable Überdeckung

► Nach den internen Modellen der Allianz und Münchner Rück ergeben sich deutliche Solvabilitätsüberdeckungen

Unternehmensberichte zur Einhaltung der mit Solvency II gesetzten neuen Standards halten sich zwar noch in Grenzen, aber die beiden führenden inländischen Versicherer, die diese Quoten nach einem internen, von der BaFin genehmigten Risikomodell berechnen, zeigen bereits eine sehr hohe Überdeckung. So nannte der Allianz Konzern für 2015 eine Kapitalquote von 200% nach 191% (GB 2015, S. 118) im Vorjahr. Munich Re nannte Deckungsquoten von 302% für 2015 und 277% für 2014 (GB 2015, S. 130). Daraus folgt, dass **die gesamten eigenen Mittel von diesen Versicherungen, also SCR und die berechneten überschüssigen eigenen Mittel im Zuge der Solvency II-Korrekturberechnung unter Einbeziehung möglichst marktnaher Werte, die Kapitalanforderungen (SCR) um rund das Doppelte bis zum Dreifachen übertrafen.**

Ausblick: Wesentliche Aspekte künftiger Regulierungen der Versicherungen

► Solvency II – Bewährung in der Praxis noch offen

Für das seit dem 01.01.2016 bestehende Aufsichtsregime Solvency II steht der Praxistest noch aus. Die Übergangsphase von Solvency I zu Solvency II könnte länger dauern als gedacht, zumal Übergangsfristen von 1-16 Jahren vereinbart wurden. Wenn Gesellschaften auf lange Übergangsfristen pochen, könnte das für externe Analysten als Warnsignal empfunden werden, dass sich das Management den neuen strengeren Kriterien nicht so schnell aussetzen will. Die Geschäftsberichte vieler Versicherer enthalten ohnehin viel Kritik bzgl. der aufwendigen Berechnungen, eine Verzögerung der Umstellung auf Solvency II würde die Skepsis bestätigen (wäre aber extern schwer zu vermitteln und könnte als Signal finanzieller Schwäche missdeutet werden). Die Vergleichbarkeit über die Branche hinweg ist in der Übergangsphase eingeschränkt. Auch weitere Anpassungen werden im Zuge der Umsetzung von Solvency II in den nächsten Jahren erforderlich sein, IFRS 9 wird ab 2018/2020 zu weiteren Veränderungen führen. Auch dies zeigt: **Die Komplexität des neuen Regelwerks ist eher von größeren Gesellschaften mit entsprechend geschulten Fachkräften zu bewältigen, die dann auch noch häufig das kapitalchonendere interne Berechnungsverfahren anwenden (Blackbox für externe Finanzanalysten). Das ist für die Transparenz und Vergleichbarkeit der Solvabilität der Versicherer nicht förderlich.**

► IWF thematisiert gestiegenes systemisches Risiko

Eine Überregulierung könnte marktbezogene Veränderungsprozesse erschweren. Versicherungsmanager müssten verstärkt darauf achten, dass die Berichte einem relativ wenig Spielräume bietenden Regelungskorsett entsprechen. Das hat zur Folge, dass die Bilanzstrukturen mehr und mehr angeglichen werden. Damit könnte als unerwünschte Nebenfolge das Systemrisiko wieder erhöht werden. Nach einem IWF-Papier (IMF Global Financial Stability Report, April 2016, Chapter 3: The Insurance Sector – Trends and Systemic Risk Implications) ist das systemische Risiko der Versicherer seit den frühen 2000er Jahren sowohl innerhalb des Sektors selbst als auch im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft gestiegen, bleibt aber unter dem des Bankensektors. Gemessen an der Relation zum BIP ist das Risiko in Großbritannien (ca. 100%), im Euro-Raum (ca. 60%) und in Japan (ca. 90%) höher als in den USA (unter 50%). Im Falle eines gegenläufigen Schocks sind Versicherungen danach risikofälliger geworden. Das größere Gesamtrisiko ist durch Lauf-

zeitinkongruenzen bedingt. Das Niedrigzinsumfeld hat insbesondere im Lebensversicherungsgeschäft zu erheblichen Verwerfungen geführt, das Geschäftsmodell leidet unter den zu niedrigen Zinsen (speziell in Deutschland ist durch den Garantiezins das Portfolio risikobehaftet, auch kaufen inländische Lebensversicherer angeblich Vermögenstitel mit höheren Risiken). **Das gestiegene systemische Risiko wird mit den niedrigen Zinsen erklärt, die den Risikoappetit der Anleger erhöhen. Außerdem wurde mit der zunehmenden Regulierung das Anlageverhalten gleichförmiger. Versicherer sind damit dem Marktrisiko stärker als bisher ausgesetzt und die Prozyklik hat zugenommen.**

- ▶ Es könnte auch noch ein Solvency III geben

Ein zu strenges Regulierungsregime kann außerdem ein verstärktes **Ausweichen zu Gunsten unregulierter internationaler Finanzplätze** fördern. **Außerdem fehlt die internationale Einbindung von Solvency II**, sie muss noch nachgeholt werden. Für die führenden Ratingagenturen ist die Sicherstellung der Solvabilität nach Solvency II lediglich ein, wenn auch wesentliches, Kriterium. Ihre Sicht ist üblicherweise eher an den Regelwerken in den USA orientiert, die einen wesentlichen Referenzmaßstab bilden. **Eine internationale Harmonisierung steht daher noch aus.** Der Vorsitzende der EIOPA, Gabriel Bernardino formulierte dazu (BZ 18.12.2015, S. 4): „**Es wird vermutlich ein Solvency III geben, das kompatibel mit internationalen Standards ist.**“ Auch hier ist der Bankensektor im Vergleich mit den Basel I-III-Regulierungen bereits international ausgerichtet.

- ▶ Die internationale Harmonisierung steht noch aus

Bei der parallel entwickelten Regulierungsarchitektur **Comprehensive Framework for the Supervision of IAIGs** (internationally active insurance groups) ComFRame werden auch risikobasierte Kapitalanforderungen Bestandteil eines zukünftigen Aufsichtsrahmens sein. Bei dem Regulierungskonzept Higher Loss Absorbency (HLA) wird auch das systemische Risiko berücksichtigt. Es wird in der Zwischenzeit international verschiedene Regulierungsregime geben. Noch offen ist, wie ein international verbindlicher **Insurance Capital Standard ICS** ausgestaltet sein wird. **Vor diesem Hintergrund ist es sehr wahrscheinlich, dass es ein international kompatibles Solvency III-Aufsichtsregime geben wird, das im Idealfall nicht nur ein besseres Solvency II wäre, sondern auf Grund einer handhabbaren Komplexität auch praxistauglich wäre.**

Allgemeiner Hinweis

Diese Publikation ist lediglich eine unverbindliche Stellungnahme zu den Marktverhältnissen und den angesprochenen Anlageinstrumenten zum Zeitpunkt der Herausgabe der vorliegenden Information am 29.04.2016. Die vorliegende Publikation beruht unserer Auffassung nach auf als zuverlässig und genau geltenden allgemein zugänglichen Quellen, ohne dass wir jedoch eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der herangezogenen Quellen übernehmen können. Insbesondere sind die dieser Publikation zugrunde liegenden Informationen weder auf ihre Richtigkeit noch auf ihre Vollständigkeit (und Aktualität) überprüft worden. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit können wir daher nicht übernehmen. Die vorliegende Veröffentlichung dient ferner lediglich einer allgemeinen Information und ersetzt keinesfalls die persönliche anleger- und objektgerechte Beratung. Für weitere zeitnähere Informationen stehen Ihnen die jeweiligen Anlageberater zur Verfügung.

Dr. Ulrich Horstmann
Senior Credit Analyst

Telefon: 089 2171-21873
ulrich.horstmann@bayernlb.de

Redaktion:

Bayerische Landesbank
Unternehmensbereich 5700
80277 München (=Briefadresse)
research@bayernlb.de

Geschäftsgebäude:

Bayerische Landesbank
Brienner Straße 18
80333 München (=Paketadresse)
www.bayernlb.de